

Bebauungsplan Nr. 111

- Heizkraftwerk -

Textliche Festsetzungen

1. Alle 4- und mehrgeschossigen Wohnbauten erhalten Flachdach.

2. Garagen müssen in Massivbauweise errichtet werden. Bei Garagen, die nicht durch Baulinien oder Baugrenzen festgelegt sind, ist ein Stauraum von ca. 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten, soweit nicht andere Vorschriften dem entgegenstehen. § 21 a BauNVO findet Anwendung.

3. Diese Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des "Baugrundstück für Versorgungsanlagen (Fernheizwerk)" zu belasten.

4.1 Diese als Schutzpflanzung gekennzeichnete Fläche ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Nutznießern des Baugrundstückes für Versorgungsanlagen mit Rasen und niedrigen Strauchgruppen (industriefester Hölzer) zu bepflanzen und zu unterhalten.

4.2 Diese als Schutzpflanzung gekennzeichnete Fläche ist von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Nutznießern des Baugrundstückes für Versorgungsanlagen mit dichten hochkronigen Baumgruppen (industriefester Hölzer) zu bepflanzen und zu unterhalten.

5. Die Tiefgarage ist vollständig unter der Geländeoberfläche anzulegen. § 21 a Abs. 5 BauNVO ist anwendbar.